

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

Nr. 13.

Dresden, am 26. November

1877.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 22. November 1877.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 84—87. — Entschuldigungen. —
Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Abg.
Freitag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Abände-
rung des Landtagswahlgesetzes. (Antrag, s. Beil. z. d.
Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 13.) — Schlußbe-
rathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde-
deputation über die Petition von E. F. Scholze in Weigsdorf
bei Zittau um Bewilligung eines Capitals zu An-
legung einer mechanischen Weberei. (Bericht der Be-
schwerde- deputation, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte
d. II. K. 1. Bd. Nr. 17.) — Feststellung der Tages-
ordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung Vormit-
tags 11 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister
von Fabrice und von Rostk-Wallwitz, des
Herrn königl. Commissars Regierungsrath Martens,
sowie in Anwesenheit von 74 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet.
Wir beginnen mit dem Vortrage der Registrande.

(Nr. 84.) Königl. Decret vom 10. November 1877,
die Veräußerung des Abbaurechtes auf Braunkohlen für
einen Theil des Lagers im Timmlitzwalde betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vor-
berathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 85.) Antrag zum mündlichen Bericht der Finanz-
deputation (Abtheilung A) über das königl. Decret Nr. 21,
die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1878 betr.

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberathung auf
eine Tagesordnung.

(Nr. 86.) Protokoll extract der Ersten Kammer vom
21. November 1877, betreffend deren Berathung über das
königl. Decret Nr. 6, die Behandlung der beim Inkraft-
treten der Civil- und Strafproceßordnung anhängigen
streitigen Rechtsfachen betr.

Präsident Haberkorn: An die Gesetzgebungs-
deputation.

(Nr. 87.) Desgleichen von demselben Tage, betreffend
deren Berathung über die Beschwerde Johann Wilhelm
Schwind's in Hohenstein, die widerrechtliche Aburtheilung
seiner Ehefrau in einer Schulangelegenheit seitens der
Verwaltungscommission zu Glauchau betr.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

Weitere Nummern sind nicht eingegangen.

Für die heutige Sitzung habe ich zu entschuldigen
die Herren Abgg. Querner und Prüfer wegen Unwohlseins.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum
ersten Gegenstande: „Allgemeine Vorberathung
über den Antrag des Herrn Abg. Freitag auf
Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Ab-
änderung des Landtagswahlgesetzes.“

(Antrag, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 13.)

Abg. Freitag!

Abg. Freitag: Meine Herren! Das Gesetz, die
Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868
bestimmt in den allgemeinen Vorschriften zunächst in
§ 1, daß zur Stimmberechtigung bei allen Wahlen der
Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit und die Er-
füllung des 25. Lebensjahres, sowie in § 4 hinsichtlich
der Wählbarkeit, daß zur Wählbarkeit bei allen Wahlen
die Stimmberechtigung nach § 1 und dann die Er-
füllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz
der sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich sein solle.
Hinsichtlich der Wahlen für die Zweite Kammer findet
sich dann die Einführung eines bestimmten Censur und
zwar für das active Wahlrecht im § 18, für die Wähl-
barkeit im § 20. — § 18 erfordert, daß das Stimm-